

Rheinland-Pfalz: Das beste Wahlergebnis der CDU seit Gründung der Bundesrepublik

Die absolute Mehrheit halten und ausbauen — das war das Ziel der CDU in Rheinland-Pfalz für die Landtagswahl am 9. März 1975. Dieses Ziel wurde mit einem Zuwachs von beinahe vier Punkten auf 53,9 Prozent eindrucksvoll erreicht. Die CDU in Rheinland-Pfalz erzielte mit Helmut Kohl und seiner Regierungsmannschaft das beste Wahlergebnis eines CDU-Landesverbandes seit Gründung der Bundesrepublik überhaupt. Wie dieses Wahlergebnis zustande gekommen und zu bewerten ist, analysiert der Leiter des Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Konrad-Adenauer-Stiftung, Prof. Dr. Werner Kaltefleiter.

Das Ergebnis der Landtagswahl in Rheinland-Pfalz bestätigt vollständig die Kontinuität der Entwicklung im Wählerverhalten seit etwas mehr als einem Jahr. Eine solche durchgehende Parallelität der Wählerbewegung auf allen Organisationsstufen des politischen Systems hat es in der Bundesrepublik noch nicht gegeben. Das Ergebnis stimmt für alle drei Parteien mit Abweichungen von bis zu 1 % mit dem überein, was aufgrund einer Repräsentativbefragung im letzten Herbst und aufgrund von Trendhochrechnungen geschätzt werden konnte.

Für eine Einzelanalyse ist vor allem der Vergleich mit der Bundestagswahl 1972 und der Kommunalwahl vor einem Jahr aussagefähig. Der Vergleich mit der letzten Landtagswahl und hier wiederum der Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern ist dagegen wenig sinnvoll, weil die Periode der Landtagswahlen 1969—1972 durch eine Instabilität des deutschen Parteiensystems gekennzeichnet war, die durch die Positionsverschiebung der FDP in diesem Parteiensystem ausgelöst war. Das Parteiensystem zur Landtagswahl 1970 in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, im Saargebiet war z. B. dadurch gekennzeichnet,

daß die damalige FDP wohl einen großen Teil ihrer alten Wähler verloren hatte, neue „Koalitionswähler“ aber noch nicht hinzugewonnen hatte. Erst mit den Landtagswahlen in Hessen und Bayern 1970 ergab sich eine Stabilisierung der FDP, die in den folgenden Wahlen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich verwirklicht wurde. Erst zur Bundestagswahl 1972 hatte sich bundesweit wieder ein einheitliches Parteiensystem durchgesetzt.

Im Vergleich zur Bundestagswahl 1972 hat die CDU 8 % gewonnen, das ist 1 % mehr, als CDU und CSU im Durchschnitt der vorausgegangenen Landtagswahlen gewannen:

Hamburg	+ 7,3 %
Rheinland-Pfalz — Kommunalwahl	+ 5,7 %
Schleswig-Holstein — Kommunalwahl	+ 11,1 %
Saarland — Kommunalwahl	+ 7,0 %
Niedersachsen	+ 6,1 %
Hessen	+ 7,0 %
Bayern	+ 7,0 %
Rheinland-Pfalz — Landtagswahl	+ 8,0 %

Bei SPD und FDP ist die Trendentwicklung nahezu identisch mit der seit dem Kanzlerwechsel zu beobachtenden Entwicklung. Sie steht jedoch in einem deutlichen Kontrast zur Periode des vergangenen Frühjahrs vor dem Kanzlerwechsel. Das zeigt insbesondere auch der Vergleich mit der Kommunalwahl vor einem Jahr. Gegenüber dieser Kommunalwahl hat sich die SPD um 3 % verbessert und die FDP um etwa den gleichen Prozentsatz verschlechtert, während der Stimmenanstieg der CDU identisch ist mit der Reduktion des Stimmenanteils der Sonstigen, der bei Kommunalwahlen tendenziell immer etwas höher als bei übergreifenderen Wahlen ist.

Im einzelnen zeigt die Wählerfluktuation von 1971—1975, daß die CDU etwa 90 % ihrer damaligen Wähler behalten konnte, fast 10 % der damaligen SPD-Wähler und gut 20 % der damaligen FDP-Wähler sowie etwa die Hälfte der damaligen Splitterparteien hinzugewinnen konnte. Sie gab nur minimal Stimmen an SPD und FDP ab.

Die SPD konnte gut 80 % ihrer 71er-Wählerschaft erneut gewinnen und gewann geringfügig aus der damaligen CDU, FDP und sonstigen Wählerschaft.

Die FDP konnte nur etwa $\frac{2}{3}$ ihrer damaligen Wählerschaft halten, sie verlor am stärksten an die CDU, gewann geringfügig von der SPD und aus dem Bereich der Sonstigen.

Aus dieser Parallelität der Wählerbewegung folgt erneut, daß für die Erklärung überregionale Faktoren maßgeblich sind: Unsicherheit in den wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, zunächst ausgelöst durch die Preissteigerungen, dann verstärkt durch die Sorge um die Arbeitsplatzsicherung und die interne Entwicklung der SPD, für die die Jusos Symbolcharakter gewonnen haben.

CDU gewinnt überdurchschnittlich in den Städten

Ein Blick auf die Einzelergebnisse in den Landkreisen und den kreisfreien Städten bestätigt zunächst erneut, daß die CDU wie in den vorausgegangenen Wahlen in ihren bisherigen Hochburgen sich auf höchstem Niveau stabilisiert hat und substantielle Gewinne dort erzielte, wo sie bislang schwach war. Der Vergleich mit der vorausgegangenen Landtagswahl 1971 und der Bundestagswahl 1972 ergibt folgendes Bild:

Gegenüber der letzten Bundestagswahl konnte die CDU am stärksten gewinnen in Gebieten mit einem hohen Anteil des Dienstleistungsgewerbes (10 %), des produzierenden Gewerbes (8,6 %), dementsprechend mit einem hohen Anteil von Angestellten (9,2 %) und Arbeitern (8,3 %), in katholisch-ländlichen Gebieten gewann sie 8,3 %, in evangelisch-ländlichen 6,2 %, in städtischen Gebieten 9,7 %. Im Vergleich zur letzten Landtagswahl ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Zwar sind auch hier die Gewinne am größten im Bereich des Dienstleistungsgewerbes (7,0 %) und wo es viele Angestellte gibt (5,6 %). Der Zuwachs ist jedoch deutlich geringer in katholisch ländlichen Gebieten (2,6 %) im Vergleich zu evangelisch-ländlichen (5,5 %). Ähnlich, wenn auch nicht so ausgeprägt, ist die unterschiedliche Entwicklung in den städtischen Gebieten. In katholisch-städtischen gewann die CDU 5,7 % in evangelisch-städtischen 6,5 %.

Die Erklärung dieses scheinbaren Widerspruchs im Vergleich der Entwicklung zu 1971 und 1972 liegt in den unterschiedlichen Verlusten, die die CDU 1972 erlitten hatte. Während sie damals in den evangelisch-ländlichen Gebieten sich praktisch behaupten konnte (nur $-0,7\%$), hatte sie auch in ihren katholischen Hochburgen substantiell verloren ($-5,7\%$). Diese Verluste hat sie vollständig wieder wettgemacht und darüber hinaus geringfügig gewonnen. Daraus ergibt sich, daß unter diesen Strukturen im Vergleich zur letzten Bundestagswahl sehr hohe Gewinne, im Vergleich zur letzten Landtagswahl aber nur geringe erzielt werden konnten. In den evangelisch-ländlichen und städtischen Gebieten ist dagegen nicht nur der Verlust von 1972 ausgeglichen, sondern darüber hinaus ein substantieller Zugewinn erfolgt.

Eine Analyse des FDP-Ergebnisses zeigt: In ländlichen Gebieten verlor sie unabhängig von der Konfessionsstruktur drei bzw. vier zehntel Prozent, in städtisch-evangelischen Gebieten blieb sie konstant, in städtisch-katholischen gewann sie zwei Zehntel jeweils im Vergleich zur letzten Landtagswahl. Im Vergleich zur letzten Bundestagswahl verlor sie am stärksten in katholisch-städtischen Gebieten ($-3,7\%$), während sie in evangelisch-städtischen Gebieten nur 2,5 % verlor. In den evangelisch-ländlichen lautet die Verlustziffer 1,8 %, in katholisch-ländlichen 1,4 %.

Die Verluste der SPD verlaufen weitgehend spiegelbildlich zu den Gewinnen der CDU. Insgesamt bestätigt sich erneut, daß die Wählerbewegung, obwohl sie in den einzelnen Strukturen unterschiedlich ausgeprägt war, insgesamt gruppenübergreifend ist. Im längerfristigen Vergleich zeigt sich, daß bei CDU und FDP die Bedeutung der Sozialstruktur für die Erklärung des Wahlverhaltens rückläufig ist.

Vorläufiges Endergebnis der Wahl in Rheinland-Pfalz

	1975			1971			Bundestagswahl 1972
Wahlberechtigte	2 644 946			2 584 585			2 623 690
abgeb. Stimmen	2 141 338			2 052 908			2 404 007
Wahlbeteiligung	81,0 %			79,4 %			91,6 %
		%	Sitze		%	Sitze	%
CDU	1 143 321	53,9	55	1 012 847	50,0	53	45,9
SPD	817 048	38,5	40	821 350	40,5	42	44,9
FDP	118 761	5,6	5	120 444	5,9	5	8,1
NPD	22 950	1,1		53 882	2,7		0,8
DKP	11 096	0,5		17 849	0,9		0,3
Freie Wvgg. Rhld.-Pf.	5 285	0,2		—	—		—
Wvgg. „Kämpf m. d. KPD“	2 015	0,1		—	—		—

Die Ergebnisse in den vier Wahlbezirken

Ergebnisse in Prozenten; Ergebnisse der vergangenen Leg.-Periode in Klammern

Wahlbezirk	CDU	SPD	FDP	NPD	DKP
Wahlbezirk I	56,8 (53,8)	37,0 (39,2)	4,8 (5,2)	0,6 (1,2)	0,4 (0,6)
Wahlbezirk II	60,5 (56,8)	32,3 (34,2)	5,8 (6,3)	0,9 (2,1)	0,4 (0,7)
Wahlbezirk III	47,9 (42,7)	44,1 (47,1)	6,1 (6,1)	1,1 (2,9)	0,7 (1,2)
Wahlbezirk IV	50,4 (46,8)	40,7 (41,5)	5,8 (6,3)	1,8 (4,5)	0,6 (1,0)

Ergebnisse in den kreisfreien Städten

Ergebnisse in Prozenten; Ergebnisse der vergangenen Leg.-Periode in Klammern

Städte über 20 000	CDU	SPD	FDP	NPD	DKP
Frankenthal	47,2 (42,8)	45,8 (48,9)	5,1 (4,6)	0,9 (2,4)	0,8 (1,2)
Idar-Oberstein	(36,0)	(53,1)	(7,2)	(2,4)	(1,3)
Kaiserslautern	45,5 (39,0)	46,5 (49,0)	5,4 (6,0)	1,8 (4,8)	0,6 (1,2)
Koblenz	53,7 (50,7)	39,7 (42,1)	5,6 (5,4)	0,6 (1,1)	0,5 (0,7)
Lahnstein	(50,1)	(43,1)	(4,8)	(1,2)	(0,9)
Landau	52,7 (51,1)	37,2 (37,7)	7,3 (7,2)	1,7 (3,3)	0,5 (0,7)
Ludwigshafen	43,2 (38,8)	50,6 (53,3)	4,3 (4,3)	0,9 (1,9)	1,0 (1,7)
Mainz	49,3 (42,9)	41,8 (47,2)	7,1 (6,6)	0,7 (1,9)	0,9 (1,4)
Mayen	(46,4)	(48,3)	(3,2)	(0,9)	(1,2)
Neustadt	55,6 (53,9)	35,3 (37,3)	6,0 (5,0)	1,6 (2,6)	1,0 (1,2)
Neuwied	(41,1)	(50,6)	(5,7)	(1,4)	(1,3)
Pirmasens	52,0 (45,6)	40,6 (41,6)	3,6 (4,9)	2,1 (5,3)	1,3 (2,5)
Speyer	51,5 (48,1)	40,8 (43,0)	5,5 (5,2)	1,1 (2,1)	1,0 (1,6)
Trier	58,5 (53,8)	35,5 (38,8)	4,6 (5,1)	0,7 (1,5)	0,5 (0,9)
Worms	44,4 (39,9)	47,6 (49,5)	5,6 (5,7)	1,4 (3,2)	0,9 (1,7)
Zweibrücken	43,9 (40,5)	45,5 (46,2)	5,7 (7,0)	2,3 (5,3)	0,5 (1,1)

Ergebnisse in den Landkreisen

Ergebnisse in Prozenten; Ergebnisse der vergangenen Leg.-Periode in Klammern

Landkreis	CDU	SPD	FDP	NPD	DKP
Ahrweiler	72,5 (69,3)	22,7 (25,5)	3,8 (3,7)	0,4 (1,0)	0,2 (0,4)
Altenkirchen	57,0 (54,5)	35,9 (37,0)	6,2 (6,8)	0,5 (1,1)	0,3 (0,6)
Alzey-Worms	43,3 (36,5)	46,1 (46,8)	8,0 (8,6)	2,0 (7,2)	0,4 (0,8)
Bad Dürkheim	48,6 (44,6)	43,2 (45,0)	5,6 (5,6)	1,6 (3,9)	0,5 (0,9)
Bad Kreuznach	45,5 (40,7)	45,2 (48,6)	7,7 (7,7)	1,0 (2,4)	0,5 (0,7)
Bernkastel-Wittlich	68,7 (65,4)	23,6 (24,7)	6,0 (6,2)	1,3 (3,1)	0,3 (0,6)
Birkenfeld	42,6 (37,4)	48,6 (50,9)	7,0 (7,8)	1,0 (2,7)	0,7 (1,2)
Bitburg-Prüm	72,7 (69,9)	21,7 (22,7)	4,3 (5,1)	0,8 (1,9)	0,3 (0,5)
Cochem-Zell	75,2 (71,7)	20,1 (22,5)	3,6 (3,6)	0,7 (1,7)	0,3 (0,5)
Daun	76,4 (74,3)	19,4 (20,4)	3,3 (3,6)	0,6 (1,4)	0,3 (0,3)

Landkreis	CDU	SPD	FDP	NPD	DKP
Donnersbergkreis	39,6 (35,5)	48,3 (50,2)	8,0 (7,1)	3,2 (6,4)	0,5 (0,8)
Germersheim	55,9 (55,6)	34,0 (33,7)	7,5 (7,6)	1,0 (2,5)	0,4 (0,6)
Kaiserslautern	49,6 (47,4)	42,4 (41,2)	4,8 (5,1)	1,9 (5,5)	0,4 (0,8)
Kusel	36,6 (32,2)	54,5 (54,3)	4,9 (5,4)	2,1 (6,5)	0,9 (1,7)
Landau - Bad Bergzabern	57,6 (54,5)	32,2 (32,3)	7,0 (8,8)	1,6 (3,8)	0,4 (0,6)
Ludwigshafen	53,0 (49,1)	40,8 (43,5)	4,5 (4,2)	1,1 (2,3)	0,6 (1,0)
Mainz-Bingen	51,0 (45,5)	39,8 (42,7)	7,7 (8,3)	0,9 (2,9)	0,5 (0,6)
Mayen-Koblenz	57,4 (54,8)	38,0 (40,3)	3,3 (3,2)	0,5 (1,1)	0,4 (0,7)
Neuwied	53,5 (50,3)	40,2 (42,1)	5,0 (5,5)	0,5 (1,3)	0,4 (0,8)
Pirmasens	61,4 (61,0)	31,7 (30,3)	4,4 (4,7)	1,6 (3,4)	0,4 (0,6)
Rhein-Hunsrück-Kreis	54,9 (52,7)	34,3 (33,7)	9,8 (11,7)	0,7 (1,5)	0,3 (0,4)
Rhein-Lahn-Kreis	46,7 (42,9)	45,5 (47,8)	5,8 (6,8)	0,8 (2,0)	0,4 (0,5)
Trier-Saarburg	65,8 (64,4)	29,2 (29,1)	3,5 (4,0)	0,9 (1,9)	0,4 (0,6)
Westerwald-Kreis	58,4 (56,0)	35,5 (36,9)	4,8 (5,3)	0,5 (1,2)	0,3 (0,6)

Ergebnisse der letzten Landtagswahlen in den Bundesländern

Land	letzte Wahl	Ergebnisse (in Prozenten)						nächste Wahl
		CDU	SPD	FDP	NPD	DKP	Sonst.	
Rheinland-Pfalz	9. 3. 1975	53,9	38,5	5,6	1,1	0,5	0,3	1979
West-Berlin	2. 3. 1975	43,9	42,7	7,2	3,4 ³⁾	1,9 ⁴⁾	0,8	1979
Baden- Württemberg	23. 4. 1972	52,9	37,6	8,9	—	0,5	0,1	April/Mai 1976
Bayern ¹⁾	27. 10. 1974	61,1 ¹⁾	30,7	5,2	1,1	0,4	1,0	1978
Bremen	10. 10. 1971	31,6	55,3	7,1	2,8	3,1	—	28. Sept. 1975
Hamburg	3. 3. 1974	40,6	44,9	10,9	0,8	2,2	0,6	1978
Hessen	27. 10. 1974	47,3	43,2	7,4	1,0	0,9	0,2	1978
Niedersachsen	9. 6. 1974	48,8	43,1	7,0	0,6	0,4	—	1978
Nordrhein- Westfalen	14. 6. 1970	46,3	46,1	5,5	1,1	0,9	0,1	4. Mai 1975
Saarland	14. 6. 1970	47,8	40,8	4,4	3,4	3,7	0,9	4. Mai 1975
Schleswig-Holst.	25. 4. 1971	51,9	41,0	3,8	1,3	0,4	1,7	13. April 1975
Bundestag	29. 11. 1972	44,9 ²⁾	45,8	8,4	0,6	0,3	0,1	November 1976

1) CSU 2) CDU/CSU 3) BFD 4) SEW

§ 218 – die Bedeutung des Karlsruher Urteils

„Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung.“

Das 5. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, das werdende Leben zu schützen, nicht in dem gebotenen Umfang gerecht geworden.“

Dieser Auszug aus den Leitsätzen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 1975 bestätigt die von CDU und CSU vertretene Auffassung, daß die „Fristenregelung“ mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Die Union hat die SPD/FDP-Koalition sehr frühzeitig auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der „Fristenregelung“ hingewiesen und eindringlich davor gewarnt, dieses Gesetz, das tief in die Gewissensentscheidung jedes einzelnen eingreift, mit kleinster Mehrheit im Bundestag zu verabschieden. Eine echte Reform des § 218 muß von einer breiten Mehrheit in Bevölkerung und Parlament getragen werden.

Die CDU war und ist der Meinung, daß die von allen als notwendig erachtete Änderung des bisherigen Rechtszustandes zwei Anforderungen erfüllen muß:

- wirksamer Schutz des Lebens in allen seinen Phasen
- wirksame Hilfe für Frauen, die durch eine Schwangerschaft in schwierige Konfliktsituationen geraten sind.

Die CDU hat immer betont, daß die Abtreibungsproblematik über das Strafrecht am allerwenigsten zu lösen ist. Deshalb hat sie ein Sozialprogramm für Förderung der Familien und zum Schutz des ungeborenen Lebens vorgelegt.

Ausländische Staaten, die in der einen oder anderen Weise die Abtreibung zulassen, kennen in ihren Verfassungen keinen derart umfassenden Schutz des Lebens wie unser Grundgesetz. Aus bitterer geschichtlicher Erfahrung heraus haben die Väter des Grundgesetzes den Schutz des Lebens bewußt weiter gezogen als anderswo üblich.

Das Urteil muß respektiert werden

Verschiedene politische Kräfte äußern ihre Enttäuschung über das für sie unerwartete Urteil durch Demonstrationen, Richter- und Gerichtsschelte sowie dadurch,

daß sie die Institution des Bundesverfassungsgerichts selbst in Frage stellen. Dies zeugte von einer merklich schwindenden demokratischen Gesinnung und stellt ein bedenkliches Anzeichen für den Verfall rechtsstaatlichen Denkens dar.

Aus dem Grundgesetz ergibt sich eindeutig:

■ Jede Parlamentsmehrheit ist bei ihren politischen Entscheidungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG).

■ Es ist das grundgesetzlich verbrieftete Recht der Minderheit des Bundestages, die Gesetzesbeschlüsse der Mehrheit durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG).

Gerade dies unterscheidet unsere freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie von totalitären Regimen.

Es zeugt von Unkenntnis über die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts, wenn man dem Gericht vorwirft,

■ es habe mit dieser Entscheidung seine Kompetenzen überschritten.

In Wirklichkeit hat das Bundesverfassungsgericht seit Beginn seiner Tätigkeit — oftmals unter besonderer Zustimmung der damaligen SPD-Opposition — nicht selten soeben vom Parlament beschlossene gesetzliche Regelungen für verfassungswidrig erklärt. Die neue Entscheidung beweist, daß die vom Grundgesetz gewollte Kontrolle der politischen Instanzen heute wie früher funktioniert.

■ es habe rein politisch entschieden.

In Wirklichkeit haben die Entscheidungen dieses Gerichts über Verstöße gegen die Staatsverfassung und ihre Grundwerte — durch politische Entscheidungen in Form von Gesetzesbeschlüssen — naturgemäß politischen Charakter.

■ es habe sich damit in den parlamentarischen Entscheidungsprozeß eingemischt. In Wirklichkeit prüft das Bundesverfassungsgericht bei seiner Verfassungsauslegung nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit der Parlamentsbeschlüsse.

■ es habe die Grenzen der Dritten Gewalt überschritten.

In Wirklichkeit ist das Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ grundsätzlich berechtigt, den Rahmen festzulegen, in dessen Grenzen Parlament und Regierung ausfüllend tätig werden können.

Die CDU fordert eine Lösung, die von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragen wird.

Die mit der Änderung des § 218 verbundenen Probleme sind zu ernst, und die menschlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen sind zu schwerwiegend, um in die parteipolitische Polemik hineingezogen zu werden. Das Urteil schafft jetzt die Möglichkeit, die Diskussion über Änderungen des § 218 auf eine neue und gemeinsam getragene Grundlage zu stellen. Die Unionsparteien jedenfalls sind zu einer solchen parteiübergreifenden Zusammenarbeit bereit.